

1. Geltungsbereich

Für alle mit uns zustande kommenden Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer juristischen Person des Privatrechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden selbst bei Kenntnis nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Ein allgemeiner Widerspruch unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen und / oder ein Hinweis auf die AGB oder Einkaufsbedingungen des Bestellers genügen mithin nicht um Vertragsbestandteil zu werden.

Die Änderung und Aktualisierung unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen behalten wir uns bei Gesetzesänderungen sowie Änderungen der Rechtsprechung vor.

Ferner willigt der Besteller in ein Vertragsanpassungsrecht (§ 313 BGB) unsererseits ein, sofern sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse verändern. Hierunter fallen u.a. ein Finanzierungsrisiko sowie die Unvorhersehbarkeit oder Verschulden bei Leistungserschwerung.

2. Konditionen

Unsere Preise verstehen sich, sofern im Angebot nicht anders vermerkt ist, rein netto ohne Mehrwertsteuer, für Lieferung ab Werk ohne Verpackung, ohne Transport, ohne Versicherung, ohne Montage und ohne Inbetriebnahme. Dazu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe. Preis- und Sachgefahr gehen mit der Lieferung unsererseits auf den Besteller über.

Soweit wir den Transport zum Besteller organisieren, geschieht dies im Namen und auf Rechnung des Bestellers.

Soweit wir im Einzelfall Vorleistungen zu erbringen haben, sind wir berechtigt dafür Sicherheit in entsprechender Anwendung des § 648a BGB zu verlangen.

Für Aufträge unter Euro 100,00 berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von Euro 20,00.

Für eine vom Kunden vorgegebene Nutzung seines Einkaufs- / Bestell- / Rechnungsportal berechnen wir pro Kalenderjahr Euro 500,- für unseren Aufwand.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig und zahlbar.

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir berechtigt, 1 % Verzugszins pro Monat zuzüglich Bearbeitungskosten zu berechnen. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen und werden den Besteller dann über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn Zahlungen des Bestellers eingestellt werden, so sind wir jederzeit berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen eventueller Beanstandungen oder Gewährleistungsansprüchen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nicht zulässig, es sei denn, sie ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden, eine zur Aufrechnung gestellte Forderung muss zudem aus demselben Rechtsverhältnis stammen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers und Stellung eines Insolvenzantrags über sein Vermögen sind wir berechtigt, alle - auch gestundeten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung - sofort fällig zu stellen, sowie von allen mit dem Besteller laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Lieferfristen

Lieferfristen und Termine bezeichnen stets nur den ungefähren Zeitpunkt der Lieferung. Verbindlich sind sie nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt, wurden. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener und von uns nicht abwendbarer, außerhalb unseres Einflussbereichs liegender Ereignisse und Hindernisse, wie z.B. bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, Energiemangel o.ä.

Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet eine angemessene Nachfrist zu setzen. Dies steht einer Vertragspflicht gleich. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt im Übrigen die Erfüllung der fälligen und der obliegenden Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus.

5. Beanstandungen und Mängelrügen

Etwaige Beanstandungen hat der Besteller gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Empfang der Ware uns gegenüber schriftlich geltend zu machen, eine später als 8 Tage nach Empfang der Ware erfolgte Beanstandung gilt nicht mehr als unverzüglich. Die Mängel sind dabei unter Angabe der Lieferscheinnummer und der beanstandeten Stückzahl zu konkretisieren. Der Besteller hat uns zunächst Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder nach unserer Wahl auch Ersatzlieferung zu geben.

Werden Mängel an den von uns gelieferten Teilen erst bei deren Weiterverarbeitung oder Montage festgestellt, so trifft den Besteller die Beweislast, dass der Mangel oder Schaden bereits in unserem Verantwortungsbereich vorgelegen hat bzw. eingetreten ist.

6. Gewährleistung

Die Leistung erfolgt nach der vereinbarten Beschaffenheit und Fehlerfreiheit entsprechend dem anerkannten Stand der Technik. Garantien übernehmen wir nur bei besonderer Vereinbarung. Eine Bezugnahme auf DIN- oder ISO-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Ein Nacherfüllungsrecht besteht nach unserer Wahl auf Instandsetzung oder Ersatz der Teile, die einen Mangel aufweisen. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht erneuert. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Haftung und Schadensersatzansprüche

Wir haften für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Können durch Einwirkung höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung oder Leistungserbringung erschweren oder unmöglich machen (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemien etc.), vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so sind wir im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtungen befreit, soweit diese nicht von unerheblicher Dauer sind.

Ein Schadensereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder aus Ursachen, die in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang stehen, wobei es sich um eine einheitliche Einwirkung handeln muss. Wir werden den Besteller über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten. Des Weiteren sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die vorstehenden Absätze gelten für die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die Beschäftigten der Parteien haften der anderen Partei im Rahmen der Vertragserfüllung persönlich nur bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit.

Für Schäden des Bestellers haften wir nur bei einfacher Fahrlässigkeit, d.h. beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Bei verschuldensunabhängiger Haftung (Produkthaftung, Garantie), haften wir beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens und im Übrigen nur in dem Umfang, in welchem nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.

Sofern wir nach vorstehenden Maßgaben haften, ist unsere Haftung maximal beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung, der Deckungsumfang beträgt z.Zt. Euro 3 Mio. im Einzelfall. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor bis unsere Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn wir einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen haben und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dieser Eigentumsvorbehalt ist weder durch Widerspruch noch durch Anwendung anderen Einkaufsbedingungen abdingbar.

Der Besteller tritt uns hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Nur unter dieser Voraussetzung und nur im normalen Geschäftsgang ist er zu Weiterveräußerung berechtigt. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller - nach Verarbeitung / Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Besteller gefährdet ist, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen gestellt wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Besteller auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Besteller ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Besteller gefährdet ist, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen gestellt wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Besteller auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Besteller ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Besteller gefährdet ist, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen gestellt wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Besteller auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Besteller ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

An den von uns erstellten Angeboten sowie dem Besteller übergebenen Konstruktionszeichnungen, Layouts, technischen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist

teamtechnik Industrieausrüstung
Freiberger Straße 19
74379 Ingersheim
E-Mail: info@teamtechnik.de

sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Gerichtsstand ist Ludwigsburg bzw. Stuttgart (für in die Zuständigkeit des Landgerichts fallende Streitigkeiten).

10. Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Unsere Datenschutzerklärung ist abrufbar auf unserer Homepage www.teamtechnik.de Datenschutz.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Stand: März 2024